BF17 – Erklärung einer Begleitperson

Für jede Begleitperson ein eigenes Formular ausfüllen

Zuständige Fahrerlaubnisbehörde / Ort

01 Person, die am BF17 teilnimmt

Familienname, Vorname(n)

Geburtsdatum

02 Angaben zur Begleitperson

Familienname, Vorname(n)

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Fahrerlaubnisklasse(n)

Klasse B / entsprechende Klasse seit

Führerscheinnummer

Ausstellungsdatum des Führerscheins

Ausstellende Behörde

03 Einverständnis und Bestätigung

Ich bin damit einverstanden, für die oben genannte Person als Begleitperson eingetragen zu werden. Mit der Einholung der erforderlichen Auskunft aus dem Fahreignungsregister durch die Fahrerlaubnisbehörde bin ich einverstanden.

Die Anforderungen und Regeln auf Seite 2 habe ich gelesen. Ich bestätige, dass ich die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle, und werde die dort genannten Regeln beachten.

- [ ] Kopie meines Führerscheins (Vorder- und Rückseite) ist beigefügt.
- [ ] Die von der Behörde verlangte Ausweiskopie ist beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson

BF17 – Erklärung einer Begleitperson

Für jede Begleitperson ein eigenes Formular ausfüllen

04 Anforderungen nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV

Aufgabe der Begleitperson: Sie steht vor und während der Fahrt als Ansprechperson zur Verfügung. Sie unterstützt durch Rat und kurze Hinweise und vermittelt Sicherheit. Sie übernimmt nicht die Aufgaben einer Fahrlehrkraft.

Mindestalter: Die Begleitperson muss mindestens 30 Jahre alt sein.

Fahrerlaubnis: Sie muss seit wenigstens fünf Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende deutsche, EU-/EWR- oder schweizerische Fahrerlaubnis besitzen.

Führerschein mitführen: Die Fahrerlaubnis ist mit einem gültigen Führerschein nachzuweisen. Dieser ist bei der Begleitung mitzuführen und berechtigten Kontrollpersonen auf Verlangen auszuhändigen.

Fahreignungsregister: Bei Beantragung dürfen nicht mehr als ein Punkt eingetragen sein. Die Fahrerlaubnisbehörde holt die hierfür erforderliche Registerauskunft ein. Bei späterer Eintragung einer Begleitperson ist der Zeitpunkt dieses Antrags maßgeblich.

05 Alkohol, Cannabis und andere berauschende Mittel

Begleiten ist unzulässig ab 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft oder ab 0,5 Promille Alkohol im Blut. Das gilt auch bei einer bereits aufgenommenen Alkoholmenge, die zu einem solchen Wert führt.

Begleiten ist ebenfalls unzulässig bei mindestens 3,5 ng/ml Tetrahydrocannabinol (THC) im Blutserum.

Unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels darf ebenfalls nicht begleitet werden. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine dort genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Die gesetzliche Ausnahme betrifft die bestimmungsgemäße Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels; die gesonderte THC-Grenze bleibt zu beachten.

06 Vor der ersten begleiteten Fahrt

Begleitet werden darf erst nach der namentlichen Eintragung in die Prüfungsbescheinigung. Die begleitete Person muss die Bescheinigung mitführen. Die Begleitauflage entfällt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dieses Blatt gehört zur unterschriebenen Erklärung auf Seite 1. Maßgeblich sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben und die Prüfung durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde.